

Zusatzinformation

zu den Möglichkeiten der Steuerung durch die Bauleitplanung und zum Erteilen/Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

Wie in der Sitzungsvorlage 2011/009 bereits mitgeteilt, liegen der Gemeindeverwaltung Ostbevern derzeit im Vorverfahren befindliche Anträge zu der Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen vor.

Die Problematik mit der Erweiterung von Intensivtierhaltungen beschäftigt allerdings nicht ausschließlich die Gemeinde Ostbevern. Nach Auskunft des Kreises Warendorf liegen aktuell 16 sich im Vorverfahren befindliche Anträge zu der Erweiterung von Intensivtierhaltungsanlagen vor. In den Anträgen wird kreisweit eine Erweiterung der Mastbetriebe um insgesamt 20.885 Mastschweine und 390.000 Masthähnchen von den Antragstellern angestrebt (siehe Anlage 2 zur Vorlage 2011/009).

Landwirtschaftliche Tierhaltung und gewerbliche Tierhaltung

Intensivtierhaltungen sind im Regelfall im Außenbereich privilegiert. Sie werden in zwei Kategorien, der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der gewerblichen Tierhaltung, unterschieden.

Gemäß § 201 BauGB handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb, wenn der Betrieb auf seinen eigenen Flächen bzw. auf den mittel- bis langfristigen Pachtflächen den überwiegenden Anteil der Futtergrundlagen (mindestens 51 %) für das geplante Tierhaltungsvorhaben rein rechnerisch selber bereitstellen kann. In diesem Fall dient das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb und ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB als besonders privilegiert zu beurteilen und zu genehmigen.

Die Prüfung, ob ein Tierhaltungsvorhaben die Voraussetzungen nach § 201 BauGB erfüllt, obliegt der Landwirtschaftskammer.

Erfüllt ein Vorhaben die o.g. Voraussetzung nicht, wird es als gewerbliches Tierhaltungsvorhaben eingestuft. Bauplanungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung dieser Bauvorhaben ist der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB. Die Vorgaben des § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB erfassen Bauvorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer nachteiligen Wirkung an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Die Beurteilung der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB stützt sich auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.1983 – 4B 201.82. Da die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe nicht ausdrücklich im § 35 BauGB aufgeführt werden, stellt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes einen Auffangtatbestand dar. Mit Beschluss vom 17.12.02 – 4 C 15.01 führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Massentierhaltung – ähnlich wie die Windkraftanlagen und der Abbau von Bodenschätzen – ausdrücklich zu den Massenphänomenen im Außenbereich zu zählen ist, die den Gesetzgeber veranlasst haben, die Privilegierung in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nr. 2-6 BauGB unter den in § 35 Absatz 3 Nr. 3 Satz 3 BauGB geregelten Planungsvorbehalt zu stellen. Neuere Rechtsprechungen greifen ebenfalls auf dieses Urteil zurück, wie das Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster mit Beschluss vom 14.04.2009 (10 L 44/09) zur Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in Gebiet der Stadt Billerbeck.

Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ab einer bestimmten Anzahl an Mastplätzen bedürfen die Stallungen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesen Fällen der Kreis Warendorf.

Im Bereich von 15.000 bis 40.000 Geflügelmastplätzen oder von 1.500 bis 2.000 Schweinemastplätzen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Sofern eine Erweiterung eines Betriebes diese Werte übersteigt, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In diesem Fall ist eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens wird die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten. Die Stellungnahme bezieht sich explizit auf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen. Sofern diese erfüllt sind, hat die Gemeinde gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist der Gemeinde bei Vorlage der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nicht möglich.

Im Einzelgenehmigungsverfahren lassen sich aus baurechtlichen Gründen diese Bauvorhaben in der Regel nicht verhindern. Die Rechtsprechung weist hierzu sowohl auf das besondere Immissionsverhalten der Betriebe hin als auch darauf, dass die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe der Landwirtschaft immerhin ähnlich seien. Die Betriebe sind daher auf den Außenbereich angewiesen.

Die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe führt zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Steuerung durch Bauleitplanung

Ausschließlich die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe fallen unter die Möglichkeit der Steuerung über Vorrangzonen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, da nur die Nummern 2 bis 6 des § 35 Absatz 1 BauGB dieser Regelung unterliegen. Betriebe mit landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen werden durch dieses Steuerungsmodell nicht erfasst.

Zu der Berücksichtigung der städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Belange bietet das Genehmigungsverfahren für die Gemeinde ebenfalls keine Möglichkeit der Steuerung.

Sofern die Gemeinde bei der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben steuernd einwirken will, besteht nur der Weg über die Bauleitplanung. Im diesem Rahmen sind folgende Instrumente denkbar:

Vorrangzonen gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB

Es besteht die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in entsprechenden Vorrangzonen auszuweisen. Im Umkehrschluss ist die Ansiedlung von Anlagen dieser Art außerhalb der Vorrangzonen unzulässig.

Hierbei bleibt weiterhin zu beachten, dass die Ausschlusswirkung nicht für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB greift, da diese von der Möglichkeit der Steuerung über Vorrangzonen ausgeschlossen sind.

Weiter ist – ähnlich wie bei Windkraftanlagen – eine umfassende Potenzialanalyse, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst, notwendig. Eine sachgerechte Abwägung des Potenzials der jeweiligen Flächen erfordert sowohl eine entsprechende Begründung für das entsprechende Vorranggebiet als auch für die Ausschlusswirkung. Eine Konzentration von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in einer Vorrangzone bewirkt notwendigerweise auch eine Konzentration der Immissionsbelastungen in diesem

Bereich. Ebenfalls kann mit der aktiven Bereitstellung von Flächen unter Umständen eine Ansiedlung von auswärtigen Betrieben unterstützt werden. Es wird ein Ansiedlungsreiz geschaffen, was nicht beabsichtigt wird. Fraglich ist auch, ob eine Konzentration von Massentierhaltungsanlagen aus veterinär-fachlicher Sicht auch in Hinsicht auf eine Abwehr von möglichen Tierseuchen sinnvoll ist.

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für den gesamten Außenbereich

Ein weiteres Instrument besteht darin, den Außenbereich des Gemeindegebietes mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes zu überdecken, in welchem lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden.

Der zeitliche Aufwand einer solchen flächendeckenden Planung ist umfangreich und nicht zu unterschätzen. Eine Untersuchung des Potenzials jeder Hofstelle im Außenbereich ist erforderlich. Es ist festzustellen, wie viel Fläche an der jeweiligen Hofstelle für eine Entwicklung vorhanden ist oder ob externe Standorte für den Hof zu sichern sind, falls eine Entwicklung des Betriebes aufgrund von naheliegenden Wohngebieten nicht mehr möglich ist.

Die Immissionen der Betriebe, die sich auch gegenseitig belasten, sind ebenfalls zu ermitteln.

Ein einfacher Bebauungsplan sollte auch Regelungen enthalten, welche Größe für die geplanten Stallungen zulässig ist. Eine Beschränkung der Größe der Stallungen ist grundsätzlich möglich.

Es wird erreicht, dass Einfluss auf die Entwicklung der Hofstelle genommen werden kann. Allerdings werden hierdurch die Landwirte in der Entwicklung ihrer Hofstelle eingeschränkt. Dies führt unvermeidlich zu Konflikten mit den Landwirten.

Aus den Ausführungen ist erkennbar, dass eine derartige Planung mit großem Aufwand, erheblichen Kosten und großem Konfliktpotenzial verbunden ist.

Qualifizierter Bebauungsplan

Wie im Verfahren zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ist für einen qualifizierten Bebauungsplan eine flächendeckende Analyse des Außenbereiches notwendig. Hierdurch wird festgestellt, wo Bereiche für Vorrangszonen für die Betreibung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen vorhanden sind. Das Potenzial jeder Hofstelle ist auch hier zu analysieren. Sofern aus der flächendeckenden Analyse Vorrangszonen hervorgehen, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes einzuleiten,

um eine Ausweisung der Vorrangzonen im Flächennutzungsplan durchzuführen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da gemäß § 8 Absatz 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Es müssen daher zunächst Vorrangzonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, bevor diese überplant werden können. Anschließend besteht die Möglichkeit, ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan einzuleiten.

Nachteilig ist in diesem Verfahren, ähnlich wie bei den Ausführungen zu dem einfachen Bebauungsplan, dass durch diese Möglichkeit der Steuerung erhebliche Kosten und großen Aufwand verursacht werden. Konflikte mit den Landwirten können aufgrund der Einschränkung bei der Entwicklung der Hofstellen nicht vermieden werden.

Verfasser: Bauamt Gemeinde Ostbevern